

# STATUTEN

## DES

### KULTURHISTORISCHEN VEREINS REGION RORSCHACH (KHV)

---

#### I. NAME UND SITZ

##### Art. 1

Unter dem Namen "Kulturhistorischer Verein Region Rorschach (KHV)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rorschach.

#### II. ZWECK

##### Art. 2

Der Kulturhistorische Verein Region Rorschach (KHV) engagiert sich in der Vermittlung, Erschliessung und Erforschung des historischen Erbes der Region Rorschach, mit besonderer Berücksichtigung kulturhistorischer Themen. Mit seinen Aktivitäten will er ein breites Publikum ansprechen.

Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

#### III. MITGLIEDSCHAFT

##### Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

##### Art. 4

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

##### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 6**

Die Organe des Kulturhistorischen Vereins Region Rorschach (KHV) sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### **a) Die Vereinsversammlung**

### **Art. 7**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### **Art. 8**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Art. 9**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Änderung und Ergänzung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Entscheid über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetz wegen oder durch die Statuten oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

### **Art. 10**

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **b) Vorstand**

### **Art. 11**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, sich von selbst zu ergänzen. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 12**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Kassier
  - d) Aktuar
  - e) 1-6 Themenverantwortliche
- Ämterkumulation ist zulässig.

### **Art. 13**

Dem Vorstand steht die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsleitung zu.

### **Art. 14**

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## **c) Revisionsstelle**

### **Art. 15**

Die Vereinsversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 16**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

## V. VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

### Art. 17

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Veranstaltungsbeiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen.

### Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

### Art. 19

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

### Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Stadt Rorschach, zweckgebunden für kulturhistorische Projekte.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

### Art. 21

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27. Mai 2010 total revidiert und in der vorliegenden Form genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der bisherigen Museumsgesellschaft Rorschach vom 20. Oktober 1986.

An der Vereinsversammlung vom 7. Mai 2015 wurde, infolge der Auflösung der Stiftung Regionalmuseum Rorschach, der Art. 20 angepasst.

Rorschach, den 8. Mai 2015

Der Präsident:



Ronnie Ambauen

Die Aktuarin:



Marianne Roos